

**Wahlordnung für das Aufsichtsratsmitglied
nach § 31 a Abs. 4 Nr. 5 des Hochschulgesetzes**

Präambel

In Übereinstimmung mit § 31 a IV S. 1 Nr. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NW) und § 4 III S. 3 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikum Bonn nachstehende Wahlordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl eines Mitglieds im Aufsichtsrat nach § 31 a IV S. 1 Nr. 5 HG NW und § 4 III S. 3 UK VO.

**§ 2
Wahlleitung / Wahlvorstand**

- (1) Die Wahlleitung übernimmt die Dekanin oder der Dekan, die Stellvertretung übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan der Medizinischen Fakultät. Zur Durchführung der Wahl können helfende Personen hinzugezogen werden. Gemeinsam bilden sie den Wahlvorstand. Dieser entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Die Wahlleitung wird durch den Vorstand des Universitätsklinikums bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Hierzu benennt der Vorstand eine Ansprechperson.

**§ 3
Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl des Mitglieds im Aufsichtsrats ist gem. § 4 III S. 3 UK VO das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal aus dem Fachbereich Medizin.
- (2) Zu dieser Personengruppe zählen 1. Professorinnen und Professoren; 2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren; 3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.
- (3) Wählbar als Aufsichtsratsmitglied nach § 31 a IV S. 1 Nr. 5 HG sind die Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Medizin, die die Leitung einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung haben.
- (4) In Aufsichtsräten müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll gemäß LGG §12 Abs. 4 der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

§ 4

Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet die Wahlleitung.
- (2) Die Wahl ist bekannt zu machen.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten schlagen aus dem Personenkreis gem. § 3 III der Wahlordnung die zu wählenden Mitglieder vor.
- (2) Die Wahlleitung fordert durch Aushang die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge für die Wahl eines Mitglieds im Aufsichtsrat schriftlich einzureichen. Der Vorschlag muss den Namen der Kandidierenden enthalten, sowie den Namen und Unterschrift des Wahlberechtigten.
- (3) Jeder Wahlberechtigte darf eine kandidierende Person mit seiner Unterschrift unterstützen.
- (4) Voraussetzung für eine Kandidatur ist die Unterstützung von mindestens 25% aller Wahlberechtigten.
- (5) Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten haben vor der Wahl schriftlich die Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Wahl das Mandat annehmen.
- (6) Im Falle eines den Absätzen 1 bis 4 entsprechenden Vorschlags und einer Erklärung im Sinne des Absatzes 5, wird die kandidierende Person auf die Kandidatenliste gesetzt.

§ 6

Wahlsystem

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt innerhalb einer Wahlversammlung nach den Grundsätzen der Personenwahl.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Wahlleitung einberufen und geleitet.
- (3) Die Einladungen zu der Wahl erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Wahlversammlung abgesendet werden.
- (4) Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7

Amtszeit

Die Wahl des nach dieser Wahlordnung zu wählenden Mitglieds des Aufsichtsrates und dessen Vertretung erfolgt für 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Wahlversammlung durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Ist die Wahlversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Wahlvorstand noch auf denselben Tag eine Wahlversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Wahlberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur ursprünglichen Wahlversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung der neuen Wahlversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Protokoll

Über die gesamte Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 10

Form der Wahl

- (1) Die Wahl findet als Urnenwahl statt.
- (2) Es sind die in der Wahlversammlung verteilten Stimmzettel zu verwenden. Auf diesen ist lediglich der Name einer kandidierenden Person von der Kandidatenliste niederzuschreiben.
- (3) Die Wahlberechtigten werden nach ihrer Stimmabgabe aus einer alle Wahlberechtigten führenden Liste gestrichen, um Doppelstimmen zu vermeiden.

§ 11

Gültigkeit der Stimmen

- (1) Unverzüglich nach der Wahl nimmt die Wahlleitung öffentlich die Auszählung vor und überprüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht mit den Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen;
 2. auf denen nichts niedergeschrieben wurde;
 3. auf denen die Namen mehrerer kandidierender Personen niedergeschrieben wurden;
 4. auf denen der Name einer nicht zu Wahl stehender Person niedergeschrieben wurde;
 5. aus denen sich der Wille der Wählerschaft nicht zweifelsfrei ergibt;
 6. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstands festzustellen.

§ 12

Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist die kandidierende Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit).
- (2) Kann keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit aller gültigen Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die im ersten Wahlgang jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Dort ist gewählt, wer die meisten aller gültigen Stimmen auf sich vereint (relative/einfache Mehrheit). Im Falle einer Stimmengleichheit bei der Stichwahl wird diese bis zu zweimal wiederholt. Bei Stimmengleichheit nach der dritten Stichwahl entscheidet dann das Los.
- (3) Die Wahl der Stellvertretung findet anschließend gemäß dieser Wahlordnung statt. Für die Wahl der Stellvertretung können diejenigen Personen kandidieren, die in keinem aller möglichen Wahlgänge und nicht durch Los zum Mitglied im Aufsichtsrat bestimmt wurden.

§ 13

Annahme der Wahl

Die Personen, die nach Maßgabe dieser Wahlordnung gewählt wurden, nehmen durch mündliche Bestätigung in der Wahlversammlung ihre Wahl an.

§ 14

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt während der Wahlversammlung das Ergebnis fest und gibt es bekannt.
- (2) Das Wahlergebnis wird dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und allen kandidierenden Personen schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus unverzüglich durch Aushang am Anschlagbrett der Medizinischen Fakultät bekannt gemacht.

§ 15

Einspruch und Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten binnen 7 Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses am Anschlagbrett der Medizinischen Fakultät schriftlich bei der Wahlleitung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 16

Stellvertretung / Nachwahl

- (1) Endet die Amtszeit des gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates vorzeitig, so rückt dessen stellvertretende Person nach.

- (2) Endet die Amtszeit eines gewählten Mitglieds des Aufsichtsrates und dessen nachgerückter stellvertretenden Person vorzeitig, findet eine Nachwahl entsprechend dieser Wahlordnung statt.

§ 17

Wirksamwerden und Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit entsprechendem Beschluss des Aufsichtsrates in Kraft.